

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.422.582

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6084/J-NR/2026

Wien, am 15. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2026 unter der Nr. **6084/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neues Zulagensystem für freigestellte Personalvertreter:innen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2025 gerichtet“.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie viele Freistellungen gern. § 25 Abs. 4 bzw. Abs. 5 PVG kommen den jeweiligen Zentralausschüssen bzw. der oder den Behindertenvertrauensperson(en) (BVP) in den Zentralausschüssen im Bereich der Justiz zu? Bitte um Aufschlüsselung nach ZA und Rechtsgrundlage (§ 25 Abs. 4 oder Abs. 5 PVG samt Angabe der maßgeblichen Verordnung und Begründung)?*
- 2. *Wie viele Personalvertreter:innen bzw. BVP sind in den jeweiligen Zentralausschüssen ZA B/VB, ZA Exe, ZA NiExe teilweise oder gänzlich freigestellt? Bitte um Aufgliederung der Freistellungen nach ZA samt Angabe des prozentuellen Ausmaßes der jeweiligen Freistellung sowie der durch den betreffenden Zentralausschuss zu vertretenden Bediensteten.*

- 3. Falls es zusätzliche Freistellungen nach § 25 Abs. 5 PVG gibt: Auf welchen konkreten rechtlichen Grundlagen und Begründungen basieren die zusätzlichen Freistellungen nach § 25 Abs. 5 PVG?
 - a. Welche Verordnungen oder Erlässe sind hierfür in den jeweiligen Bereichen maßgeblich und sind diese derzeit noch in Geltung?
 - b. Wann wurden diese Grundlagen zuletzt auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft bzw. evaluiert?

Im Bereich des Zentralausschusses für die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte beim Bundesministerium für Justiz besteht gemäß § 25 Abs 4 PVG eine Freistellung (100%), die sich zum Stichtag der Anfrage auf eine Person mit 50%, drei Personen mit je 15% und zwei Personen mit je 2,5% verteilen.

Im Bereich des Zentralausschusses für die Beamtinnen oder Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und des Exekutivdienstes sowie die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung beim Bundesministerium für Justiz bestehen gemäß § 25 Abs 4 PVG insgesamt vier Freistellungen (400%), die sich zum Stichtag der Anfrage auf zwei Personen mit je 100%, eine Person mit 90%, eine Person mit 60%, eine Person mit 30% und eine Person mit 20% verteilen.

Vom Zentralausschuss für die Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren im Bundesministerium für Justiz (ZA Exe) samt Zentralbehindertenvertrauensperson Exe sind derzeit drei Bedienstete zur Gänze und vier Bedienstete zu 50% vom Dienst freigestellt. Hiervon sind ein:e Bedienstete:r gem. § 25 Abs 4 PVG iVm § 22a und 22b BEinstG zur Gänze, zwei Bedienstete gem. § 25 Abs 4 PVG zur Gänze, zwei Bedienstete gem. § 25 Abs 4 PVG zu 50% sowie zwei Bedienstete gem. § 25 Abs 5 PVG zu 50% freigestellt.

Vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des Planstellenbereichs Justizanstalten und die Beamten der Bewährungshilfe samt Zentralbehindertenvertrauensperson (Ni-Exe) sind derzeit zwei Bedienstete zur Gänze, ein:e Bedienstete:r zu 60% und ein:e Bedienstete:r zu 40% vom Dienst freigestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine:r der freigestellten Bediensteten über die Justizbetreuungsagentur angestellt ist. Alle Bediensteten sind gem. § 25 Abs 4 PVG freigestellt und eine:r davon iVm § 22a und 22b BEinstG.

Die Freistellungen gemäß § 25 Abs 5 PVG erfolgen auf Basis auf der Verordnung BGBl. II Nr. 359/1984.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Personen im Bereich der Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren verfügen über Freistellungen, die sich aus verschiedenen Titeln (PVG, ArbVG etc.) zusammensetzen?*
 - a. *Wie wird verfahren, wenn ein Mitglied eines der genannten Zentralausschüsse gleichzeitig Funktionen in anderen Vertretungskörpern (z.B. Betriebsrat) innehat?*
 - i. *Erfolgt eine Anrechnung bzw. Deckelung des Gesamtfreistellungsmaßes?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen; darüber hinaus sind keine Personen im Bereich der Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren mit einer Freistellung aus verschiedenen Titeln bekannt.

Zu den Fragen 5, 6, 8 und 9 bis 11:

- *5. Werden teilweise freigestellte Personalvertreter:innen in den Zentralausschüssen ZA B/VB, ZA Exe, ZA NiExe bzw. die Behindertenvertrauenspersonen in den ZA - abgesehen von etwaigen fallweise für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendigen freien Zeiten - im Regelfall in dem Ausmaß, in dem sie nicht als Personalvertreter:innen freigestellt sind, zum regulären Dienst in ihren Dienststellen herangezogen?*
 - a. *Wenn nein: In welchen Fällen und auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird davon abgesehen?*
- *6. In welchem tatsächlichen Ausmaß verrichten die teilweise freigestellten Personalvertreter:innen der Zentralausschüsse außerhalb ihrer Tätigkeit als Personalvertreter:innen regulären Dienst in ihren jeweiligen Dienststellen (exklusive etwaiger Bereitschafts- oder Journaledienste)?*
 - a. *Entspricht dieses Ausmaß in allen Fällen den gesetzlichen Vorgaben des PVG?*
 - b. *Wenn nein: Wie werden Abweichungen begründet?*
 - c. *Wie und mit welchem Ergebnis wird in diesen Fällen die Einhaltung der Dienstpflichten für jene Zeitanteile erhoben, die nicht durch eine Freistellung abgedeckt sind?*
- *8. Ist der Vollzug der tatsächlichen Dienstleistung durch teilweise freigestellte Personalvertreter:innen im Personalmanagementsystem (PMSAP) nachvollziehbar dokumentiert?*
 - a. *Wenn ja: Welche Erkenntnisse ergeben sich daraus für die letzten fünf Jahre?*
- *9. Da für das Personal der Justizbetreuungsagentur (JBA) das PMSAP nicht zur Anwendung kommt, sondern eigene Systeme (z. B. ZEIT +.Net) genutzt werden:*

a. Wie wird sichergestellt, dass (Teil-)Freistellungen von Betriebsrät:innen der JBA, die in JAen oder FTZen tätig sind, für das Justizressort transparent dokumentiert werden?

- *10. Wird der Vollzug der tatsächlichen Dienstleistung durch teilweise freigestellte Personalvertreter:innen seitens des Ressorts (bzw. im Fall von JBA-Mitarbeiter:innen mit Personalvertretungsfunktion durch die Ressortleitung oder die JBA-Leitung) kontrolliert?*
- *11. Wird bei der Auszahlung der Ersatzzulage geprüft, ob die betroffenen Personen - sofern nur teilweise freigestellt - ihren regulären Dienstpflichten (siehe Fragen 5 und 6) tatsächlich nachkommen bzw. nachgekommen sind?*

Die teilweise freigestellten Personalvertreter:innen versehen – abgesehen von etwaigen fallweise für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendigen freien Zeiten – in dem Ausmaß, in dem sie nicht vom Dienst freigestellt sind, im Regelfall regulär ihren Dienst in der jeweiligen Dienststelle. Dies dokumentiert sich einerseits durch eine entsprechende Fall-Auslastung (Staatsanwält:innen), andererseits durch die entsprechende Dienstzeit (Zeiterfassung); die Voraussetzungen für die Gebührlichkeit der Ersatzzulage sind in § 169 GehG abschließend geregelt.

Im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren im Bundesministerium für Justiz (ZA Exe) samt Zentralbehindertenvertrauensperson Exe und dem Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die nicht dem Exekutivdienst zugeordneten Bediensteten des Planstellenbereichs Justizanstalten und die Beamten der Bewährungshilfe samt Zentralbehindertenvertrauensperson wird zur Dokumentation der tatsächlichen Dienstleistung das Programm „DPSA“ (DienstPlanStundenAbrechnung) verwendet. In diesem kann auch die Dienstleistung von teilweise freigestellten Personalvertreter:innen nachvollzogen werden. Die Kontrolle der tatsächlichen Dienstleistung erfolgt – wie bei allen Justiz-Bediensteten – durch die direkten Vorgesetzten, welche ihre Dienst- und Fachaufsicht ausüben.

Auch das Personal der JBA wird im Programm „DPSA“ dokumentiert, womit die Dienstzeit bzw. tatsächliche Dienstleistung transparent nachvollzogen werden kann.

Zur Frage 7:

- *Sind dem Ressort Fälle bekannt, in denen bei Mitgliedern der genannten Zentralausschüsse, BVPen oder Personen mit Funktionen in anderen Vertretungskörpern (z.B. Betriebsrat der JBA, Gewerkschaftsorgane) ohne formale*

100-%ige Freistellung auf die Differenz der verbleibenden Arbeitsleistung verzichtet wird?

- a. Wenn ja: von wem wurde dies genehmigt?*
- b. Wenn ja: Wurde dieser Umstand (der Verzicht auf Dienstleistung bei Teilfreistellung) seitens des Ressorts, der internen Revision oder im Falle der JBA durch deren Kontrollinstanzen geprüft?*
 - i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- c. Wenn ja: Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage oder internen Weisung basiert der Verzicht auf die restliche Arbeitsleistung in diesen Fällen?*

Es sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

Zur Frage 12:

- *Einem Personalvertreter bzw. einer Personalvertreterin wurde laut der vorliegenden Anfragebeantwortung ein Dienstwagen (ohne Chauffeur:in) zur Verfügung gestellt. Aus welchem Budget bzw. welchem Titel werden diese Kosten getragen?*
 - a. Ist bzw. war es dem betreffenden Personalvertreter bzw. der betreffenden Personalvertreterin gestattet, den Dienstwagen auch privat zu nutzen?*
 - i. Falls ja: Wird dies dokumentiert?*

Das Fahrzeug ist als Dienstkraftwagen des OLG Linz geführt und nicht ausschließlich oder persönlich dem Vorsitzenden des Zentralausschusses zugewiesen. Die Kosten für den betreffenden Dienstkraftwagen werden vom PräsdOLG Linz als haushaltsführende Stelle getragen. Rechtsgrundlage dafür ist § 29 Abs. 2 PVG, wonach der Bund die Kosten für Inlandsreisen der Personalvertretung zu tragen hat. Eine Privatnutzung des Dienstkraftwagens ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Zulässig sind jedoch Fahrten gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anschaffung, Verwendung und Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes (BGBl. II Nr. 524/2012), sofern diese im Interesse der Dienstbehörde liegen und eine Ressourcenersparnis darstellen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

